

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Holz- und Maschinenhallen Lochen", Gemarkung Harthausen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Holz- und Maschinenhallen Lochen“, Gemarkung Harthausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat am 22.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Holz- und Maschinenhallen Lochen“, Gemarkung Harthausen, nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden anschließend dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis aufgrund von § 10 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 6 und 7 der Landesbauordnung (LBO) zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Erlass vom 08.05.2018, Az.: 621.41, hat das Landratsamt Main-Tauber-Kreis den Bebauungsplan „Holz- und Maschinenhallen Lochen“, Gemarkung Harthausen, mit den örtlichen Bauvorschriften genehmigt.

Der Planbereich für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften liegt am südöstlichen Ortsrand von Harthausen, in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B19. Im Nordwesten grenzt die bestehende Wohnbebauung an das Plangebiet an. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 138 und Teile des Flurstücks 138/1.

Maßgebend sind der Lageplan im Maßstab 1:500 mit Zeichenerklärung und zeichnerischen Festsetzungen sowie die schriftlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 22.03.2018, insgesamt gefertigt vom Ingenieurbüro Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim.

Dem Bebauungsplan sind eine Begründung mit Umweltbericht nach § 9 Abs. 8 BauGB und § 2 a BauGB sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 22.03.2018 und die zusammenfassende Erklärung beigelegt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Holz- und Maschinenhallen Lochen“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die örtlichen Bauvorschriften können während der Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Igersheim, Möhlerplatz 9, 97999 Igersheim, Hauptamt, Zimmer 15, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen stehen gem. § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich im Internet unter www.igersheim.de bei Bürgerinfo / Wohnen / Bebauungspläne als Download zur Verfügung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

1. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

1. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Igersheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Igersheim, den 25.05.2018

gez.
Menikheim
Bürgermeister